

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

beide Staatsformen darin gleich, daß die Krone nach wie vor die Quelle des Rechts bleibt und von der Volksvertretung nur auf den Gebieten und durch die Grenzen beschränkt wird, die ausdrücklich in der Verfassungsurkunde bezeichnet sind und nicht ohne eine Erschütterung des Reiches überschritten werden können.

Man hat diesen Charakter der Verfassung als Scheinkonstitutionalismus diskreditieren wollen. Die unbefangene Betrachtung ergibt aber nur, daß in den Machtkämpfen der Jahre 1905 und 1906 das liberale Ideal einer Verfassung nach englischem Vorbild nicht erreicht wurde, und daß als Kompromiß diese Form des konstitutionellen Lebens unter starker Betonung der Monarchie herauskam, die hier ebenso dem geschichtlich gewordenen Charakter und den Zukunftsaufgaben des Staates entsprach, wie in Preußen. Ob mit diesem Kompromiß in Rußland eine dauernde Machtverteilung gegeben ist, hat die Zukunft zu lehren. Daß sich die Verwaltung an die Verfassung nur schwer gewöhnen konnte, daß aus ihr Versuche und Vorstöße gemacht wurden, die neuen verfassungsmäßigen Rechte des Volkes unwirksam zu machen, und daß ihr, auch wenn diese verfassungsmäßigen Rechte von ihr anerkannt werden, immer noch ein sehr weiter Spielraum bleibt, steht fest. Aber ebenso, daß während des parlamentarischen Lebens bis zum Weltkriege ein ernstlicher Versuch, diesen Kompromiß zu verändern, von der Krone und ihren Dienern nicht gemacht worden ist.

Den Glauben daran, daß es die alten Gewalten mit der neuen Ordnung ehrlich meinten, hat immer sehr gedämpft, daß in der Verfassung (Art. 4) der Ausdruck „oberste selbstherrschende Gewalt“ beibehalten worden ist. Das mußte zu Mißverständnissen führen. Denn unter selbstherrschender Gewalt verstand man im Volke und außerhalb Rußlands den Absolutismus. Wenn damit nur gesagt sein sollte, daß die Stellung der Krone in der Verfassung die eben charakterisierte sei, so war die Beibehaltung des alten staatsrechtlichen Begriffs doppelt unglücklich.

Zwei Rechtsgebiete vor allem sind also umgebildet worden: die Rechte der Krone und die Rechte und Pflichten der Untertanen.

Die Veränderung in der Stellung der zarischen Gewalt ist trotz allen Redens von der „Selbstherrschaft“ klar: der alte Absolutismus ist tot. Nur den Angehörigen des Kaiserhauses gegenüber ist der Zar auch nach 1906 unbeschränkter Selbstherrscher geblieben. Sonst übt er seine „gesetzgebende